

März 2018

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. zum Hinweis (Entwurf) zur Auslegung und Anwendung des § 21 Abs. 3 EEG 2017 der Clearingstelle EEG, KWKG vom 23.02.2018

Die Clearingstelle EEG/KWKG hat am 23. Februar 2018 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie ihre Mitglieder Dr. Mutlak und Dr. Winkler beschlossen, zu folgenden Fragen im Zusammenhang mit dem so genannten Mieterstromgesetz ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. *Wie sind einzelne Wohngebäude voneinander abzugrenzen, beispielsweise im Fall von Reihenhäusern oder Blockrandbebauung?*
2. *Wie ist die 100-kWp-Grenze in § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 anzuwenden? Insbesondere*
 - a. *Ist § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 zur Ermittlung der 100-kWp-Grenze anzuwenden?*
 - b. *Entfällt der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bei einer Leistung von insgesamt mehr als 100 kWp vollständig oder nur für den 100 kWp übersteigenden Leistungsanteil?*
3. *Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Verbrauch „im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ i.S.v. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 vor?*
4. *Was sind „Nebenanlagen“ i.S.v. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017?*
5. *Unter welchen Voraussetzungen dienen mindestens 40 % der Fläche eines Gebäudes dem Wohnen i.S.v. § 21 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017? Wie ist dieser Wert im Einzelfall zu ermitteln?*

Der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V. begrüßt die Entscheidung der Clearingstelle, ein Hinweisverfahren zu Auslegung und Anwendung des § 21 Abs. 3 EEG 2017 in Verbindung mit dem so genannten Mieterstromgesetz einzuleiten. Alle von der Clearingstelle aufgeworfenen Fragen haben einen hohen Praxisbezug für die Errichtung und Betrieb von Mieterstromanlagen aus Photovoltaik (PV), sodass durch eine rechtliche Einordnung Unsicherheiten ausgeräumt und die erfolgreiche Umsetzung weiterer Mieterstromprojekte als aktiver Beitrag zur Realisierung der Energiewende in Deutschland unterstützt werden können. Der eaD nimmt zu den Ausführungen der Clearingstelle nachfolgend Stellung.

1. *Wie sind einzelne Wohngebäude voneinander abzugrenzen, beispielsweise im Fall von Reihenhäusern oder Blockrandbebauung?*

Mit dem Hinweisverfahren gibt die Clearingstelle klar und verständlich formuliert hilfreiche Erläuterungen zur Definition und rechtlichen Einordnung des Begriffs „Gebäude“. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Clearingstelle zum Gebäudebegriff im EEG vom 24.07.2009 werden die räumlichen, zeitlichen und auf die Anlagengröße bezogenen Aspekte zur Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags erläutert. Es ist zu begrüßen, dass bei der Betrachtung von mehrstöckigen Gebäuden jede mit (mindestens) einem eigenen Treppenhaus versehene Einheit als einzelnes Gebäude zu verstehen ist, und mehrere Gebäude nicht durch gemeinsam genutzte bauliche oder technische Einrichtungen automatisch zu einem Gebäude „verklammert“ werden. Die Erläuterung des Gebäudebegriffs schafft somit eine praxistaugliche Orientierung, die Handlungssicherheit für Anlagenerrichter und -betreiber gewährt.

2. *Wie ist die 100-kWp-Grenze in § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 anzuwenden? Insbesondere*

a. *Ist § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 zur Ermittlung der 100-kWp-Grenze anzuwenden?*

Seitens des eaD wird insbesondere die Klarstellung begrüßt, dass sich die § 21 Abs. 3 Satz 1 bezifferte Anlagenleistungsgröße – abweichend von Regelungen § 24 Abs. 1 EEG 2017 - auf die auf einem Gebäude errichtete Anlagengröße bezieht. Mit der zuvor gemachten begrifflichen Klarstellung, was gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 unter einem Gebäude zu verstehen ist, wird im Ergebnis Handlungssicherheit für die Errichter und Betreiber von PV-Mieterstromanlagen geschaffen.

b. *Entfällt der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bei einer Leistung von insgesamt mehr als 100 kWp vollständig oder nur für den 100 kWp übersteigenden Leistungsanteil?*

Die von der Clearingstelle aus rechtlicher Sicht getroffenen Aussagen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch ist an dieser Stelle unter energie- und klimaschutzpolitischen Gesichtspunkten ein Handlungsbedarf aufzuzeigen, der an die Bundesregierung und den Gesetzgeber zu richten ist. Mit der Begrenzung der im Sinne des so genannten Mieterstromgesetzes förderfähigen PV-Anlagengröße werden die Möglichkeiten der zur Miete wohnenden Bürger*innen beschränkt, an dem Ausbau dezentraler Erneuerbarer-Energien-Anlagen aktiv zu partizipieren und dadurch die Energiewende im eigenen Umfeld mitzugestalten. Ziel sollte es sein, auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden nutzbaren Flächen eine optimale Ausnutzung durch die Solaranlagen sicherzustellen. Maßstab für die realisierbare Anlagengröße sollte dabei sein, wie viele Mieterinnen und Mieter im Gebäudeensemble erreicht werden können. Auf diesem Weg ist es möglich, fallbezogene Idealauslegungen umzusetzen, die durch eine starre Leistungsobergrenze je Anlage sonst beschnitten werden. In Kombination mit dem eng gefassten Gebäudebegriff besteht sonst die Gefahr einer ineffizienten Nutzung infrage kommender Dachflächen durch zu klein dimensionierte Anlagen. Vor dem Hintergrund einer nachhalti-

gen, kosten- und ressourceneffizienten Energiewende sollte die jeweils bestmögliche Anlagengröße installiert werden. Wir bitten die Clearingstelle daher, in ihren Gesprächen mit den zuständigen Ministerien und Parlamentariern darauf hinzuwirken, dass durch eine Anpassung der Regelung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 zukünftig auch auf (Wohn-)Gebäuden errichtete PV-Anlagen mit einer Leistungsgröße von mehr als 100 kWp den Mieterstromzuschlag erhalten können.

3. *Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Verbrauch „im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ i.S.v. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 vor?*

Die Clearingstelle legt nachvollziehbar, insbesondere auf der Basis einer historisch-genetischen Auslegung, dar, dass das Verständnis der im Mieterstromgesetz gewählten Formulierung des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ an den Regelungen gemäß § 3 Nr. 19 EEG 2017 zur Eigenversorgung orientiert. Darauf aufbauend verweist die Clearingstelle auf den Leitfaden der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Eigenversorgung.

Mit dem Verweis auf den BNetzA-Leitfaden zur Eigenversorgung und den dort getroffenen Ausführungen zum Verständnis des Begriffs der unmittelbaren räumlichen Nähe werden durch die Clearingstelle jedoch im Ergebnis keine Klarstellung und keine Rechtssicherheit geschaffen. Die Begrifflichkeit und das rechtliche Verständnis der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ bleiben unscharf. Die Clearingstelle kommt im Ergebnis ihrer Erörterung sogar zu der Aussage, dass der Gesetzgeber einen konturlosen Begriff gewählt hat, der eine fallbezogene Auslegung notwendig macht. Diese Interpretation des gegebenen Sachverhalts erhöht jedoch die Unsicherheit auf Seiten der Errichter und Betreiber von PV-Mieterstromanlagen und steht somit den Zielstellungen des Mieterstromgesetzes entgegen. Durch diese Interpretation der Gesetzeslage besteht das erhebliche Risiko, dass quartiersbezogene Mieterstromlösungen aus Photovoltaik aufgrund von Rechtsunsicherheiten gar nicht erst entwickelt und umgesetzt werden.

Der eaD hat das Gesetzgebungsverfahren zum Mieterstromgesetz in 2017 stetig verfolgt und u.a. auch mit eigenen Stellungnahmen eng begleitet. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass der Gesetzgeber im Verlauf des Verfahrens die Begrifflichkeit der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ bei Belieferung von Letztverbrauchern aus PV-Anlagen zielgerichtet aufgenommen hat, um systemtechnisch optimierte Mieterstromlösungen in Wohnquartieren zu ermöglichen (Stichwort: „PV-Mieterstromprojekte für Quartierslösungen“). Es sind deshalb in der Praxis die Voraussetzungen zu schaffen, damit entsprechende Mieterstromprojekte in Wohnquartieren auch den Mieterstromzuschlag in Anspruch nehmen können. Die Clearingstelle sollte deshalb selbständig eine Interpretationshilfe zur Begrifflichkeit der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ entwickeln, die die Realisierung von Mieterstromprojekten in Wohnquartieren fördert und unterstützt. Der Verweis auf den BNetzA-Leitfaden wird – da dieser die notwendige Rechtssicherheit nicht schafft - in diesem Sinn nicht als hilfreich bewertet.

Aus Sicht des eaD ist eine weitgefasste Auslegung des Begriffs der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ unter Berücksichtigung der energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen zu präferieren bzw. zu empfehlen. Eine entsprechend weitgefasste Auslegung dieses Begriffs soll

zum Einen die Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags bei einer Belieferung von Letztverbrauchern aus einer PV-Anlage innerhalb einer räumlich-geografischen zusammenhängenden Fläche (ohne Querung öffentlichen Straßenlands) unter Einbeziehung der Versorgung von Letztverbrauchern, die sich auf an das Grundstück, auf dem sich die PV-Anlage errichtet ist, direkt angrenzenden Grundstücken befinden, gewährleisten. Zum Anderen soll eine weitgefasste Auslegung des Begriffs der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ auch die Versorgung von Letztverbrauchern – in Anlehnung an die Regelung des KWKG – aus einer an die PV-Mieterstromanlage angeschlossenen Kundenanlage einschließen. Der Verweis der Clearingstelle, dass gemäß ihrer Einschätzung der Begriff der Kundenanlage nicht ausschließlich einen räumlich-geografischen, sondern auch einen energiewirtschaftlichen Kontext enthält, kann aus Sicht der BEA keine Nichteignung der Kundenanlage als Kriterium für die unmittelbare räumliche Nähe begründen. Eine Kundenanlage besitzt in jedem Fall eine räumlich-geografische Dimension, die – wenn ihre räumliche Ausdehnung mehr als ein Gebäude umfasst – mehrere Infrastruktureinrichtungen in unmittelbarer räumlicher Nähe elektrotechnisch zu einem Quartier verknüpft. Durch Bau und Betrieb entsprechender Kundenanlagen wird für Errichter und Betreiber von PV-Mieterstromanlagen, die nicht über einen eigenen Bilanzkreis im Stromvertrieb verfügen, die Versorgung von Letztverbraucher energiewirtschaftlich erst möglich.

4. Was sind „Nebenanlagen“ i.S.v. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017?

Der eaD begrüßt die Ausführungen der Clearingstelle zur Erläuterung der Begrifflichkeit der „Nebenanlagen“ im Sinne des Mieterstromgesetzes. Mit dem Verweis auf die Definition dieses Begriffs im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung wird die notwendige Klarheit und Handlungssicherheit geschaffen.

5. Unter welchen Voraussetzungen dienen mindestens 40 % der Fläche eines Gebäudes dem Wohnen i.S.v. § 21 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017? Wie ist dieser Wert im Einzelfall zu ermitteln?

Mit ihren Ausführungen zur Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen 40 % der Fläche eines Gebäudes dem Wohnen dienen, liefert die Clearingsstelle eine nachvollziehbare und pragmatische Lösung der in der Praxis vielfach aufgeworfenen Definitionsfrage. Der eaD begrüßt den Ansatz, eine überschlägige Betrachtung auf der Basis der Nutzung der Geschosse eines Gebäudes für die Bestimmung des Wohnflächenanteils heranzuziehen. Dieses Vorgehen erscheint sehr praxistauglich, ebenso wie die bedarfsweise ergänzend heranzuziehende Ermittlung des Wohnflächenanteils auf der Basis der Netto-Grundfläche gemäß DIN 277.